

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die "temp to perm"- und Personalvermittlungsdienstleistung der adesta GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

adesta ist als Personalvermittler nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert. adesta verpflichtet sich, jede Personalvermittlung gewissenhaft und höchst vertraulich durchzuführen. Dies beinhaltet insbesondere Einkommens- und Einstellungskonditionen, Stellenbeschreibungen bzw. Anforderungs- und Tätigkeitsprofile. Der Auftraggeber hat im Rahmen der Personalvermittlung dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Verzögerungen im Rahmen der Informationsübermittlung an die von ihm einbezogenen Fachabteilungen im Hinblick auf den jeweiligen Sachstand der Personalvermittlung kommt und entsprechende Mitwirkungshandlungen (z.B. Reaktion der Fachabteilung) von den Fachabteilungen zeitnah vorgenommen werden (Mitwirkungspflicht). Die Personalvermittlung ist erfüllt, sobald ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber (Auftraggeber) und dem Vermittlungskandidaten/Bewerber (vermittelter Arbeitnehmer) geschlossen wird. Das Vermittlungshonorar wird dadurch unmittelbar innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber (Auftraggeber) und Arbeitnehmer an adesta fällig und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (siehe auch Ziffer 4). Die von adesta überlassenen Personalunterlagen und Bewerbungsdaten der Bewerber sind vom Auftraggeber höchst vertraulich zu behandeln und mit Ausnahme der Unterlagen des vermittelten Arbeitnehmers nach Durchsicht umgehend an adesta zurückzusenden (bei elektronischer Post zu vernichten) bzw. nach zwölf Monaten zu vernichten/zu löschen. Sämtliche von adesta übermittelten Personalunterlagen/Bewerbungsdaten sind - wie bereits zuvor gesagt - streng vertraulich zu behandeln und entsprechend geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte und/oder an andere Unternehmen bzw. eine Einsichtnahme von Dritten und/oder anderen Unternehmen ist ausdrücklich untersagt/verboten.

2. Honorar/Nachweisprovision für die Personalvermittlung

Das Vermittlungshonorar beträgt 23% vom Brutto-Jahreszieleinkommen des vermittelten Arbeitnehmers und schließt sämtliche Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Provisionen, 13./14. Monatsgehalt etc. ein. Sonstige Kosten, wie z.B. Reisekosten der Vermittlungskandidaten zu Vorstellungsgesprächen, werden nach vorheriger Absprache ohne Aufschlag gesondert an den Auftraggeber weiter berechnet. Das vorgenannte Vermittlungshonorar wird auch dann fällig, wenn der Auftrag im Hinblick auf einen von adesta bereits vorgestellten Bewerber zurückgezogen wird oder der Bewerber seine anfängliche Bewerbung zurückzieht, aber zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. innerhalb von 12 Monaten ab Vorstellung des Bewerbers beim Auftraggeber, von diesem eingestellt und/oder als Freelancer/Berater beauftragt wird. Der Auftraggeber hat die Einstellung und/oder die Beauftragung gegenüber adesta unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Honorar für die Kombinationsdienstleistung "temp to perm" (Personalvermittlung mit vorgeschalteter Arbeitnehmerüberlassung)

a) Sofern der Auftraggeber als Entleiher durch die Kombination von Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung mit einem adesta-Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis schließt, berechnet sich der unter Punkt 2. genannte Honorarsatz wie folgt:

bei einer Überlassungsdauer

• von bis zu 1 Monat: 23%

von mehr als 1 bis zu 3 Monaten: 16,1%
von mehr als 3 bis zu 6 Monaten: 11,5%
von mehr als 6 bis zu 12 Monaten: 9,2%

Bei einer ununterbrochenen Überlassungsdauer von mindestens 12 vollen Monaten entfällt die Honorarforderung. Kommt innerhalb von 12 Monaten nach dem Beginn einer Überlassung eines adesta-Mitarbeiters zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis zustande, so ist adesta zur Berechnung des Vermittlungshonorars wie unter Punkt 2. und 3. aufgeführt berechtigt. Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des zwischen dem Auftraggeber und dem Vermittlungskandidaten begründeten Arbeitsverhältnisses und nach einer korrespondierenden Rechnung sofort zur Zahlung fällig (siehe auch Ziffer 4). Auch das Vermittlungshonorar ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

b) Das vorgenannte Vermittlungshonorar von 23% wird auch dann fällig, wenn ein durch adesta dem Auftraggeber vorgestellter, zunächst aber von diesem abgelehnter Arbeitnehmer zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. innerhalb von 12 Monaten ab Ablehnung des Arbeitnehmers durch den Auftraggeber, vom Auftraggeber eingestellt und/oder als Freelancer/Berater beauftragt wird. Der Auftraggeber hat die Einstellung und/oder die Beauftragung gegenüber adesta unverzüglich innerhalb von 14 Tagen ab Einstellung/Beauftragung schriftlich anzuzeigen.

Stand: 2020_06



c) adesta ist ebenfalls berechtigt, das vorgenannte Vermittlungshonorar von 23% von dem Auftraggeber zu verlangen, wenn adesta dem Kunden einen potenziellen Arbeitnehmer initiativ, d.h. ohne konkreten Auftrag des Auftraggebers, vorstellt und dieser von dem Auftraggeber eingestellt wird. Dies gilt nicht, wenn die Parteien schriftlich etwas anderes vereinbaren.

Das vorgenannte Vermittlungshonorar wird auch dann fällig, wenn der Auftraggeber adesta gegenüber nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Präsentation eines Arbeitnehmers mitteilt und entsprechend nachweist, dass ihm der Arbeitnehmer bereits vor der Präsentation bekannt war.

- d) Wird der Arbeitnehmer von dem Auftraggeber an ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen vermittelt, so gilt dies als Vermittlung zwischen adesta und Auftraggeber und wird als solche auf der Honorarrechnung ausgewiesen.
- e) Sofern ein Arbeitnehmer von adesta, welcher bei dem Auftraggeber im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung tätig ist oder in den vergangenen 12 Monaten eingesetzt war, sich direkt beim Auftraggeber von adesta zwecks Einstellung bewirbt, hat der Auftraggeber dies gegenüber adesta innerhalb von 14 Tagen ab Bewerbung schriftlich (E-Mail ausreichend) anzuzeigen. Kommt ein entsprechender Arbeitsvertrag zwischen Auftraggeber und dem Arbeitnehmer zustande, dann ist adesta berechtigt ein Vermittlungshonorar vom Auftraggeber in Höhe von 23% nach den Maßgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verlangen.

4. Fälligkeit

Das jeweilige Vermittlungshonorar gem. der vorausgehenden Ziffern ist in jedem Fall spätestens nach 14 Tagen ab Vertragsabschluss des jeweiligen Arbeitsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer und/ oder einer entsprechenden Beauftragung als Freelancer/ Berater durch den Auftraggeber von dem Auftraggeber an adesta und entsprechender Rechnungsstellung von adesta zu zahlen (Fälligkeit). Das Vermittlungshonorar versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Haftung

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für seine Entscheidung, adesta ist insoweit frei von jeglichen Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüchen, die sich ggf. aus der Arbeitsleistung des vermittelten Arbeitnehmers für den Auftraggeber ergeben, adesta übernimmt insoweit auch keine Haftung, wenn ein Arbeitsnehmer die Erwartungen des Auftraggebers nicht erfüllt und/oder bestimmte Arbeitsergebnisse nicht erzielt. Etwaige Haftungsansprüche sind der Höhe nach auf den Auftragswert bzw. den Wert der erbrachten Teilleistungen begrenzt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht, dies gilt auch für Folgeschäden beim Auftraggeber und/oder einem Dritten.

6. Datenschutz/ Geheimhaltung

Der Auftraggeber und adesta sind im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten im Hinblick auf die vertragliche Beziehung und in Bezug auf den Umgang mit Bewerberdaten regelmäßig Verantwortliche im Sinne der DSGVO. Die Parteien werden daher bei Vorliegen einer Datenverantwortlichkeit personenbezogene Daten unter Beachtung der ihnen obliegenden Pflichten aus den entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere DSGVO und BDSG) erheben, verarbeiten, nutzen und aufbewahren. Der Auftraggeber wird daher insbesondere ihm von adesta übermittelte Daten der vermittelten Arbeitnehmer ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages bzw. der eventuellen Begründung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses verarbeiten. Auftraggeber hat insoweit seine Mitarbeiter und etwaige Dritte entsprechend auch auf Geheimhaltung und Stillschweigen zu verpflichten. Die Dauer der Aufbewahrung der Daten erfolgt insoweit mindestens gem. der jeweiligen Aufbewahrungsfristen.

7. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch adesta. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen adesta sowie Honorar/Nachweisprovision akzeptiert:

Datum Unterschrift/Stempel: Kunde/Auftraggeber

Stand: 2020_06

